

Vision Zero

Betonfertigteileindustrie soll noch sicherer werden

Die Interessenvertretung DEUTSCHE BETONBAUTEILE und die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) haben Mitte Dezember 2019 die Kooperationsvereinbarung „VISION ZERO. Null Unfälle – gesund arbeiten!“ unterzeichnet. Ziel ist es, die Arbeitssicherheit in der Betonindustrie durch zusätzliche Präventionsmaßnahmen weiter zu steigern.

„Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden durch die tragenden Verbände von DEUTSCHE BETONTEILE schon seit vielen Jahrzehnten intensiv gefördert“, so Dr. Jens Uwe Pott, Repräsentant der Vereinigung. „Die Kooperationsvereinbarung ist der logische Schritt, die Vermeidung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren bei den Mitgliedsunternehmen weiter voranzubringen“, so Dr. Pott weiter. „Sicherheit und Gesundheit müssen als elementare Werte aller Menschen anerkannt und Führungskräfte sowie Beschäftigte in den Betrieben ihrer Verantwortung gerecht werden. So kann schließlich die Vision eines unfallfreien Arbeitslebens mehr und mehr zur Realität werden“, erklärt Wolfgang Pichl, stellvertretender Präventionsleiter der BG RCI.

Die Präventionsstrategie „VISION ZERO. Null Unfälle – gesund arbeiten!“ gibt konkrete Ziele vor, die es bis zum Jahr 2024 zu erreichen gilt. So soll das Arbeitsunfallrisiko um 30 % verringert werden, die Zahl tödlicher Arbeitsunfälle um 50 % sinken und entsprechende Präventionsmaßnahmen sollen dafür sorgen, dass die Zahl der unfallfreien Betriebe gesteigert wird. Erreicht werden soll dies unter anderem durch verbesserte Analysen von Unfallschwerpunkten, die besondere Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, bei denen Arbeitssicherheit häufig noch nicht so stark verankert ist, und noch mehr persönliche Beratungen vor Ort in den Betrieben.

Mit der Kooperation bekräftigen die beteiligten Verbände unter dem Dach von DEUTSCHE BETONBAUTEILE, dass sie dem Thema Arbeitssicherheit einen höheren Stellenwert in der Verbandsarbeit sowie in der Kommunikation mit den Mitgliedsunternehmen und der Öffentlichkeit einräumen werden.



© BG RCI

VISION ZERO

„VISION ZERO. Null Unfälle – gesund arbeiten!“ lautet die Präventionsstrategie der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI). Mit dieser Leitlinie werden konkrete Ziele zur Senkung des Unfallrisikos und der Berufserkrankungen formuliert. Für die Erreichung dieser Ziele bietet die BG RCI unter anderem Handlungshilfen, Checklisten und Best-Practice-Beispiele an.

[null-ist-das-ziel.de](https://www.null-ist-das-ziel.de)

Wolfgang Pichl, stellvertretender Präventionsleiter der BG RCI und Dr. Jens Uwe Pott, Repräsentant DEUTSCHE BETONBAUTEILE beim Unterzeichnen der Kooperationsvereinbarung „VISION ZERO. Null Unfälle – gesund arbeiten!“

Neues Berufsbildungsgesetz

Meister wird „Bachelor Professional“

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) schafft die Rahmenbedingungen für die berufliche Bildung. Seit 1969 regelt es die Rechte und Pflichten der Auszubildenden und der Betriebe. Vor kurzem wurde das BBiG novelliert und ist in seiner neuen Fassung am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Mit der Reform will der Gesetzgeber die Berufsbildung an die aktuellen Entwicklungen in der Arbeitswelt anpassen und für die Zukunft „fit machen“. Das neue Berufsbildungsgesetz bringt dabei einige wichtige Änderungen für Auszubildende und Betriebe mit sich.



© Wokandapix - pixabay.com

1.

Mindestvergütung für Auszubildende

Es wurde ein Anspruch auf eine Mindestvergütung für alle Auszubildende eingeführt, um die Attraktivität der beruflichen Ausbildung und die entgegenbrachte Wertschätzung gegenüber den Auszubildenden zu erhöhen.

Auszubildende, deren Ausbildung in 2020 beginnt, erhalten im ersten Ausbildungsjahr eine Mindestvergütung in Höhe von 515 €. Einstiegshöhe für den Ausbildungsbeginn in 2021 sind 550 €, in 2022 585 € und in 2023 620 €. Nach dieser Einführungsphase wird die Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen angepasst. Mit jedem weiteren Ausbildungsjahr

erhalten die Auszubildende außerdem einen kleinen Zuschlag. So wird dem steigenden Beitrag der Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung Rechnung getragen.

Die Regelung zur Mindestvergütung greift allerdings nur dort, wo keine Tarifbindung gilt, ansonsten haben bestehende Tarifverträge weiterhin Vorrang, auch wenn diese eine Ausbildungsvergütung unterhalb der Mindestausbildungsvergütung vorsehen. Die Tarifpartner können also auch in Zukunft in Sondersituationen für bestimmte Regionen oder Branchen passgerechte Lösungen finden. In den meisten Branchen, so auch in der Betonfertigteilmaterie, gibt es jedoch nur verhältnismäßig wenige Tarifverträge, die eine Ausbildungsvergütung unterhalb der Mindestausbildungsvergütung beinhalten.

2.

Stärkung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung

Durch die Einführung der neuen Abschlussbezeichnungen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ (Berufsbachelor) oder „Master Professional“ (Berufsmaster) soll die höherqualifizierende Berufsbildung (bislang Aufstiegsfortbildung) gestärkt werden.

Begriffe wie Betriebswirtin, Wirtschaftsfachwirt oder Fachkauffrau entfallen. Damit soll diese Art der beruflichen Fortbildung aufgewertet und eine Analogie zu Universitätsabschlüssen hergestellt werden. So wird beispielsweise der Meister und geprüfte Finanzbuchhalter zum Bachelor Professional, geprüfte Betriebswirte und Informatiker dürfen sich Master Professional nennen. Der traditionelle Handwerksmeister wird allerdings nicht abgeschafft, sondern darf durch den „Bachelor Professional“ im Titel ergänzt werden.

Die neuen, einheitlichen Bezeichnungen sollen die deutschen Berufsabschlüsse auch im Ausland verständlicher machen und die internationale Anschlussfähigkeit fördern.

Die Einführung der neuen Bezeichnungen ist nicht unumstritten. Insbesondere wird kritisiert, dass die Verschiedenheit von akademischer und beruflicher Bildung bewusst verschwimmt, was beide gleichermaßen schwäche. Auch werden die Begriffe „Bachelor“ und „Master“ national und international eindeutig mit dem akademischen Bildungsweg assoziiert.

3.

Stärkung des Freistellungsanspruches

Durch den gestärkten Freistellungsanspruch brauchen Auszubildende nach der Berufsschule nicht mehr in den Betrieb zurückzukehren, wenn der Unterricht länger als fünf Unterrichtsstunden dauerte. Außerdem müssen nun auch volljährige Auszubildende am Tag vor ihrer schriftlichen Abschlussprüfung nicht mehr zur Arbeit.

Der Bundesrat sieht den Freistellungsanspruch jedoch kritisch, da vor allem kleine und mittlere Unternehmen erheblich belastet werden. Es ist daher geplant, die Regelung in zwei Jahren zu evaluieren.

4.

Teilzeitberufsausbildung für alle

Zukünftig können alle Auszubildende eine Teilzeitberufsausbildung aufnehmen, vorausgesetzt der Betrieb stimmt dem zu. Bisher war diese Form der Ausbildung in aller Regel nur für leistungsstarke Personen, die Kinder betreuen oder einen Angehörigen pflegen, von Nutzen, weil der gleiche Inhalt in kürzerer Zeit gelernt werden musste und ein berechtigtes Interesse vorzuweisen war. Diese Möglichkeit bleibt bestehen, jedoch kann in Zukunft die Ausbildungsdauer alternativ auch verlängert werden. Damit können auch Menschen mit Behinderung oder Lernbeeinträchtigungen sowie Personen, die eine Ausbildung nur aufnehmen können oder wollen, wenn sie diese mit einer Erwerbstätigkeit verbinden können, etwa Geflüchtete, von der Neuregelung profitieren.

5.

Flexibilisierung von Prüfungen

Die Rahmenbedingungen für das Prüfungswesen wurden verbessert. Die Flexibilisierung trägt vor allem der Schwierigkeit Rechnung, Personen für das Ehrenamt des Prüfers zu finden. So kann beispielsweise die Abnahme von einzelnen Prüfungsleistungen an sogenannte Prüferdelegationen übertragen werden, um den Prüfungsausschuss zu entlasten. Außerdem kann die Zahl der Prüfer bei schriftlichen Prüfungen von drei auf zwei reduziert werden. Für die praktische Prüfung sind allerdings zwingend drei Prüfer notwendig.

Kritisch wird von vielen Betrieben der Rechtsanspruch gesehen, dass Mitarbeiter, die ehrenamtlich als Prüfer tätig sind, von ihrem Arbeitgeber dafür freigestellt werden müssen. Vor allem, weil nicht klar geregelt ist, in welchem Umfang diese den Arbeitslohn fortzahlen müssen.

 gesetze-im-internet.de

Nationale Bestenehrung

DIHK ehrt besten Betonfertigteilbauer

Am 9. Dezember 2019 war es wieder soweit: Zum 14. Mal fand in Berlin die jährliche Ehrung der bundesbesten IHK-Auszubildende statt. Mit dabei, Julian Heimbach, Aicheler + Braun GmbH, Tübingen, der als bundesbester Betonfertigteilbauer ausgezeichnet wurde.

Dr. Eric Schweitzer, Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), und Bundesbildungsministerin Anja Karliczek überreichten den Preisträgern Pokale und Urkunden. Sie alle haben in ihrer Ausbildung herausragende Leistungen erzielt und in ihrem jeweiligen Ausbildungsberuf bundesweit die höchste Punktzahl erreicht – bei fast 300.000 Prüfungsteilnehmern in ganz Deutschland. Insgesamt gab es 206 Bundesbeste in 198 Ausbildungsberufen. Sechsmal erreichten zwei Beste und einmal sogar drei Beste im gleichen Ausbildungsberuf die exakt gleiche Punktzahl.



Julian Heimbach und Dr. Eric Schweitzer, Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages bei der nationalen Bestenehrung in Berlin.

© DIHK / Jens Schicke

Studienreise 2020

Unterwegs in Südtirol



Das malerische Brixen, die älteste Stadt Südtirols, ist eine der Stationen der diesjährigen Studienreise.

Von 17. bis 20. Mai 2020 findet die Studienreise des Berufsförderungswerks für die Beton- und Fertigteilhersteller (BBF) statt. Mitveranstalter ist der Verein ehemaliger Ulmer Meisterschüler. Die Reise führt nach Südtirol. Auf dem Programm stehen unter anderem Werksführungen bei der PROGRESS AG, Brixen, regionaler Marktführer in der Produktion von Betonfertigteilen und in der Errichtung von Objekten in Betonfertigteilbauweise, und bei der Progress Maschinen & Automation AG. Seit über 50 Jahren entwickelt diese Maschinen und Anlagen zur Bearbeitung von Betonstahl. Geplant ist zudem ein Besuch des Familienunternehmens Betonform GmbH. Neben Sonderfertigungen werden im Werk in Gais vier Produktlinien produziert und verkauft: Betonfertigteile für die Straßen- und Gartengestaltung, Stützmauern, Hang-, Lawinen- und Schallschutzelemente sowie Trafostationen. Für den Blick über den Tellerrand sorgen die Besichtigung des Transportbetonwerks Eisack, der Laaser Marmorindustrie GmbH und der Baustelle Eisackunterquerung, das südlichste Bauelement des Brenner Basistunnels. Ein begleitendes Rahmenprogramm bringt den Teilnehmer Land und Leute näher.

© Progress Group

Neue AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Betonfertigteileindustrie überarbeitet

Die bisherigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beton- und Fertigteileindustrie für Verbrauchsgüterkauf und Fernabsatzverträge“ wurden am 17. September 2004 durch das Bundeskartellamt, unter dem Aktenzeichen „B2-26611-0c-128/03“ veröffentlicht. Der Bundesverband Deutsche Beton- und Fertigteileindustrie hatte die AGB seinerzeit erstellt und sie als Konditionenempfehlung beim Bundeskartellamt angemeldet. Der Bundesverband empfahl den Unternehmen der Beton- und Fertigteileindustrie die AGB zu verwenden beziehungsweise sich an diesen zu orientieren.

Die alten AGB wurden von Hessenbeton, federführend für DEUTSCHE BETONBAUTEILE, überarbeitet. Die Überarbeitung wurde durch die Jan-

sen Rossbach Rechtsanwälte PartmbB Neuwied begleitet. RA Rossbach, der die AGB geprüft hat, ist ein auf AGB Recht spezialisierter Rechtsanwalt. Zudem erfolgte eine nicht rechtsverbindliche Vorabprüfung durch das Bundeskartellamt. Insbesondere die Formulierungen zum Vertragsschluss, zur Gewährleistung und Sachmängeln sowie zur Lieferung und zum Widerrufs- und Rückgaberecht wurden an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Die neuen AGB werden den Betonfertigteileunternehmen von den beteiligten Verbänden sowie auf  deutsche-betonbauteile.de zur Verfügung gestellt.

Vergütungspflichtige Arbeitszeit

Dienstreisezeit ist vergütungspflichtige Arbeitszeit

(BAG, Urteil vom 17.10.2018 – 5 AZR 553/17)

Sachverhalt

Der Kläger, ein technischer Mitarbeiter der Beklagten, war verpflichtet, auf wechselnden Baustellen im In- und Ausland zu arbeiten. Die Arbeitgeberin teilte ihm mit, dass er für ca. zweieinhalb Monate in China arbeiten müsse. Auf Wunsch des Arbeitnehmers buchte das Unternehmen für die Hin- und Rückreise statt eines Direktflugs in der Economy-Class einen Flug in der Business-Class mit Zwischenstopp in Dubai. Dem Arbeitnehmer wurden insgesamt vier Reisetage zu jeweils acht Stunden vergütet. Das genügte dem Kläger nicht. Er verlangte die Vergütung von nicht nur jeweils 8 Stunden an den Reisetagen, sondern von weiteren 37 Stunden (obwohl der Zwischenstopp in Dubai auf seinen Wunsch hin erfolgte). Seiner Meinung nach sei die gesamte Reisezeit von der Wohnung bis zur auswärtigen Arbeitsstelle wie Arbeit zu vergüten.

Entscheidung

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht (LAG) hat auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben, da dem Arbeitnehmer bei „Arbeitsstellen ohne tägliche

Heimfahrt für die erforderliche Reisezeit“ die Grundvergütung ohne jeden Zuschlag zusteht. Das LAG war der Auffassung, dass der Kläger die Erforderlichkeit des konkreten Reiseverlaufs nachgewiesen hatte.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) teilt zwar die Auffassung der Vorinstanz, dass Reisezeiten zur auswärtigen Arbeitsstelle, die ein Arbeitnehmer über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus aufwendet, im Grundsatz als vergütungspflichtige Arbeitszeit zu qualifizieren sind. Schließlich würden die Reisen an den ausländischen Arbeitsort ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers durchgeführt. An der Erforderlichkeit der vom Kläger geltend gemachten Reisezeiten hatte das BAG allerdings Zweifel. Erforderlich ist grundsätzlich nur die Reisezeit, die bei einem Flug in der Economy-Class anfällt. Im entschiedenen Fall wäre bei einem Direktflug in der Economy-Class eine Zwischenlandung in Dubai nicht erforderlich gewesen. Einzelheiten hierzu waren vom LAG aber in tatsächlicher Hinsicht nicht ermittelt worden, so dass der Rechtsstreit insoweit zurückverwiesen worden ist. 

Auswirkungen

Die Vergütung von Reisezeit eins zu eins als Arbeitszeit kann für Firmen teuer werden, nicht nur bei langen Reisetagen im Inland (zum Beispiel Hinflug um 07.00 Uhr, Termin ab 09:30 Uhr und Rückflug um 20.00 Uhr), sondern gerade auch bei Interkontinentalreisen. Bei längeren Dienstreisen werden in erheblichem Umfang Mehrarbeitsstunden, ggfs. auf einem Arbeitszeitkonto, angesammelt. Die Mehrarbeit ist entweder in Freizeit auszugleichen oder in Geld abzugelten.

Die Entscheidung des BAG darf nicht mit der Frage verwechselt werden, ob Reisezeit als schutzwürdige Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes anzusehen ist. Nach dem Arbeitszeitgesetz ist Reisezeit nur dann als Arbeitszeit anzusehen, wenn der Arbeitnehmer während der Reise in einem Umfang beansprucht wird, der eine Einordnung als Arbeitszeit erfordert. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer mit dem Dienstwagen selbst reisen muss.

Abbau Arbeitszeitkonto

Freizeitausgleich – Freistellung durch gerichtlichen Vergleich

(BAG, Urteil vom 20.11.2019 – 5 AZR 578/18)

Sachverhalt

Die Klägerin war bei der Beklagten als Sekretärin beschäftigt. Nachdem die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt hatte, schlossen die Parteien im Kündigungsschutzprozess am 15. November 2016 einen gerichtlichen Vergleich. Danach sollte das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Arbeitgeberkündigung mit Ablauf des 31. Januar 2017 enden.

Bis dahin stellte die Beklagte die Klägerin unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung unter Fortzahlung der vereinbarten Vergütung frei. In diesem Zeitraum sollte auch der Resturlaub eingebracht sein. Eine allgemeine Abgeltungs- beziehungsweise Ausgleichsklausel enthält der Vergleich nicht. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte die Klägerin die Abgeltung von 67,10 Gutstunden auf ihrem Arbeitszeitkonto.

Entscheidung

Die Klage hatte Erfolg. Die Klägerin hat Anspruch auf Abgeltung der Gutstunden auf ihrem Arbeitszeitkonto in Geld. Wenn ein Arbeitsverhältnis endet und die Gutstunden auf dem Arbeitszeitkonto nicht mehr durch Freizeit ausgeglichen werden können, so sind sie von der Arbeitgeberin in Geld abzugelten. Die Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitspflicht in einem gerichtlichen Vergleich ist nur dann geeignet, den Anspruch auf Freizeitausgleich zum Abbau von Gutstunden auf dem Arbeitszeitkonto zu erfüllen, wenn der Arbeitnehmer erkennen kann, dass die Arbeitgeberin ihn zur Erfüllung des Anspruchs auf Freizeitausgleich von der Arbeitspflicht freistellen will.

Daran fehlte es in dem entschiedenen Fall. In dem gerichtlichen Vergleich ist weder ausdrücklich noch konkludent hinreichend deutlich festgehalten, dass die Freistellung auch dem Abbau des Arbeitszeitkontos dienen beziehungsweise mit ihrer Freizeitausgleichsanspruch aus dem Arbeitszeitkonto erfüllt sein soll.

Streichungen aus der Personalakte

Recht auf Entfernung der Abmahnung nach Art. 17 DSGVO

(BAG, Urteil vom 17.10.2018 – 5 AZR 553/17)

Sachverhalt

Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete aufgrund einer Kündigung des Klägers mit Ablauf des 30. Juni 2017. Im Rahmen einer arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung stritten die Parteien

unter anderem um die Entfernung einer dem Kläger ausgesprochenen Abmahnung aus der Personalakte. Diese wurde in der Personalakte aufbewahrt, die allerdings nur in Papierform bestand.

Entscheidung

Die Klage hatte Erfolg. Der Anspruch des Klägers auf Entfernung der Abmahnung aus seiner Personalakte ergibt sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Artikel 17 dieser Verordnung verpflichtet die Arbeitgeberin, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn diese für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Es ist nicht erkennbar, welches Interesse die Beklagte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daran haben könnte, die Abmahnung weiterhin in der Personalakte des Klägers zu behalten. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei jedenfalls die Warnfunktion der Abmahnung entfallen. Es ist nicht erforderlich, dass ein Arbeitnehmer Anhaltspunkte dafür darlegt, dass die Abmahnung ihm noch schaden kann.

! Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte. Bei arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen kann unter Umständen ein Interesse am Erhalt einer Abmahnung in der Personalakte bestehen, wenn das zur

© BenediktGeyer – pixabay.com



Abwehr von etwaigen Ansprüchen des Arbeitnehmers oder zur Begründung eigener Ansprüche gegen den Arbeitnehmer erforderlich ist.

Verfall von Urlaub

Mitwirkungsobliegenheiten der Arbeitgeberin im Kündigungsschutzverfahren

(BAG, Urteil vom 19.02.2019 – 9 AZR 321/16)

Sachverhalt

Arbeitgeberin und Arbeitnehmer streiten um die Abgeltung des Jahresurlaubs 2013. Der Kläger war seit 2009 bei seiner Arbeitgeberin beschäftigt. Sein Arbeitsvertrag regelt, dass der ihm zustehende Urlaub im Kalenderjahr zu nehmen ist. Der Urlaub konnte laut Vertrag nur „aus dringenden betrieblichen Gründen“ oder wegen Krankheit des Arbeitnehmers in das erste Quartal des Folgejahres übertragen werden. Im Februar 2011 sprach die Arbeitgeberin eine Änderungskündigung aus, gegen die sich der Arbeitnehmer erfolgreich mit einer Kündigungsschutzklage wehrte. Der Arbeitnehmer beantragte im Februar 2014, ihm den Urlaub für 2013 nachträglich bis Ende März 2014 zu gewähren. Dies verweigerte sein Vorgesetzter wegen des noch laufenden Kündigungsrechtsstreits. Nachdem das Urteil des Landesarbeitsgerichts rechtskräftig geworden war, beantragte der Kläger den Urlaub für 2013 erneut im Dezember 2014 und Februar 2015. Die Arbeitgeberin war der Meinung, der Urlaub sei am 31. Dezember 2013 verfallen. Der Arbeitnehmer erhob im März 2015 erneut Klage auf Gewährung oder Abgeltung des Jahresurlaubs 2013. Er machte geltend, die Arbeitgeberin müsse ihm den Urlaub von sich

aus gewähren, zumal er diesen schon im Februar 2014 beantragt hatte. Die Arbeitgeberin habe ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

Entscheidung

Die Klage hatte Erfolg. Bereits 2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub erst dann verfällt, wenn die Arbeitgeberin konkret und transparent dafür gesorgt hat, dass der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Jahresurlaub tatsächlich nehmen kann. Die Verfallsregel in § 7 Bundesurlaubsgesetz ist europarechtskonform auszulegen, das heißt, die Arbeitgeberin trifft eine Mitwirkungspflicht. Anstatt wie bisher auf einen konkreten Urlaubsantrag des Arbeitnehmers zu warten, muss die Arbeitgeberin nun die Initiative ergreifen und

- den Arbeitnehmer dazu auffordern, seinen Urlaub zu nehmen, und
- ihm klar und rechtzeitig mitteilen, dass der Urlaub verfällt, wenn er ihn nicht bis zum Ende des Bezugszeitraums oder eines zulässigen Übertragungszeitraums nimmt.

Die Entscheidung des EuGH führt dazu, dass die Mitwirkungspflicht der Arbeitgeberin beim Verwirklichen des Urlaubsanspruchs auch fortbesteht, wenn eine arbeitgeberseitige Kündigung ausgesprochen wurde. Dem darf die Ungewissheit über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses, bis ein rechtskräftiges Urteil über die Kündigung vorliegt, nicht entgegenstehen.

Mit der Kündigung stellt die Arbeitgeberin den Bestand des Arbeitsverhältnisses in Abrede. Da die Mitwirkungspflicht auch während eines anhängigen Kündigungsschutzverfahrens fortbesteht, muss die Arbeitgeberin sich bereit erklären, dem Arbeitnehmer auch im gekündigten Arbeitsverhältnis vorbehaltlos bezahlten Urlaub zu gewähren.

Bemessung neuer Einheitspreis bei Mehrmengen Ende der Preisfortschreibung auf Basis der Urkalkulation nach VOB/B

(BGH, Urteil vom 08.08.2019 - VII ZR 34/18)

Im August 2019 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass für die Bemessung eines neuen Einheitspreises bei Mehrmengen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B nunmehr die tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge maßgeblich sind. Die Rechtsprechung urteilte bisher, dass der Auftragnehmer auf Basis seiner Kalkulation die Preise fortschreiben konnte. Dieser Praxis hat der BGH mit dem Urteil eine deutliche Absage erteilt.

Vorausgegangen war ein Streit über Mehrmengen im Rahmen von beauftragten Abbrucharbeiten. Der Auftragnehmer hatte in diesem Zusammenhang für die Position „Entsorgung von Bauschutt“ einen Einheitspreis von 462,00 €/t angeboten. Statt der ausgeschriebenen Menge von 1 t mussten 83,92 t entsorgt werden. Wegen der Mehrmengen verlangte der Auftraggeber die Vereinbarung eines neuen Preises und Auskunft über die tatsächlichen Kosten der Entsorgung. Der Auftragnehmer teilte die Transportkosten mit 27,37 €/t und die Kosten für die Entsorgung mit 64,20 €/t, in Summe rund 92,00 €/t, mit. Auf dieser Grundlage berechnete der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Zuschlages von 20 % einen Einheitspreis in Höhe von 109,88 €/t. Im Folgenden kommt es zwischen den Parteien zu keiner einvernehmlichen Preisänderung bei Mehrmengen. Der Auftragnehmer erhebt Klage, welche in erster Instanz mit einer gerichtlichen Feststellung des Einheitspreises in Höhe von netto 149,88 €/t und zweiter Instanz in Höhe von netto 150,40 €/t endete. Der Auftragnehmer legte dagegen Revision beim BGH ein.

Die Revision wird zurückgewiesen. Der BGH begründet seine Entscheidung damit, dass die Parteien bei Mehrmengen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B einen Anspruch auf die Bildung eines neuen Preises haben. Allerdings enthält die VOB/B an dieser Stelle keine Aussage darüber, wie die Vergütung bei Mehrmengen genau anzupassen ist. Einigen sich die Parteien nicht auf einen neuen Einheitspreis, besteht eine im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließende Lücke, welche unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen zu schließen ist. Entscheidend dabei ist, was die Vertragsparteien bei Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Fall bedacht hätten. Danach sind nach Rechtsprechung des BGH für die Bemessung des Einheitspreises bei Mehrmengen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B die tatsächlich erforderlichen Kosten der über 10 v. H. hinausgehenden Leistungsbestandteile zzgl. angemessener Zuschläge maßgeblich. Das Abstellen auf diese Berechnungsgrundlage ermögliche einen angemessenen Interessenausgleich beider Vertragsparteien. Damit bedarf es keines Rückgriffs auf die Vorkalkulatorische Preisfortschreibung.

Zur Ermittlung der tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen müssen nun die Mehrkosten durch einen Vergleich zwischen den hypothetischen Kosten, die ohne die Mehrmengen entstanden wären, und den Ist-Kosten, die aufgrund der Mehrmengen entstehen, ermittelt werden. Im Ergebnis erfolgt damit die Kalkulation der Mehrkosten im Rahmen der VOB/B analog zu § 650 c BGB.

BetonTage asia

Deutsche Expertise rund um Betonfertigteile gefragt

Als vor sechs Jahren eine ungewöhnliche Kooperation zwischen dem Veranstalter der BetonTage, der FBF Betondienst GmbH, und der international tätigen Messegesellschaft VNU Exhibitions in Shanghai begann, ahnte kaum jemand, dass sich bei der sechsten Auflage bereits eine Tradition und Marke im dortigen immensen Wachstumsmarkt für vorgefertigte Betonbauteile etablieren würde. Im Jahr 2019 wurde das Konzept erweitert und verändert: Statt eines separaten Kongresses in einem von der Messe BIC (Building Industrialisation China) getrennten Hotel fand die Veranstaltung nun an insgesamt drei Tagen vom 21. bis 23. November 2019 innerhalb des Messegeländes statt. Dies brachte zwar weniger konstante Teilnehmer, dafür aber viele wechselnde Zuhörer und die Messe konnte stets begleitend besucht werden.

Aus dem Veranstaltungskonzept der BetonTage in Deutschland wurde die Idee des Gastlandes übernommen. Mit Malaysia wurde ein Land vorgestellt, in dem vorgefertigte Betonbauteile aktuell einen Aufschwung erleben. Neue Fabriken entstehen, die bereits modernste Standards in Produktion und Digitalisierung nutzen, beispielsweise Building Information Modelling. Zwei Vortragende aus Deutschland gaben ihre Expertise in Shanghai weiter: Prof. Dr.-Ing. Harald S. Müller, ehemals

KIT Universität Karlsruhe und Ehrenpräsident der fib - fédération internationale du béton, informierte über die Herausforderungen der Produktion von Beton und Betonbauteilen angesichts neuer Anforderungen zur Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung. Dr. Ulrich Lotz, FBF Betondienst GmbH, stellte aktuelle Trends zum Leichtbau mit Betonbauteilen vor, beides Themen, die langsam auch in China auf der Agenda des Bauens stehen. Architekturbeton mit tadellosen Betonwerksteinfassaden stellte Hua Zhang vor. Mit mehr als 6.000 Architekten und Ingenieuren in seinem Planungsbüro arcplus prägt er wesentlich die Wohnungsbauszene im Großraum Shanghai und darüber hinaus.



© FBF

Prof. Dr.-Ing. Harald S. Müller, Dr. Ulrich Lotz, Architekt Hua Zhang und VNU-Gesellschafter und Veranstalter David Zhong. (v.r.)

SLG-Fachtagung

Rekordbeteiligung erzielt

Am 26. November 2019 fand in Stockstadt am Rhein die 5. SLG-Fachtagung Betonpflasterbauweisen statt. Der SLG-Vorsitzende, Florian Klostermann, begrüßte dazu 110 Teilnehmer aus den Bereichen Planung, Ausführung, Sachverständigenwesen und öffentliche Auftraggeber sowie aus SLG-Mitgliedsunternehmen im COREUM – Die Baumaschinenwelt.

In den diesjährigen Vorträgen wurden insbesondere aktuelle Entwicklungen und Aspekte von Betonpflasterbauweisen für Verkehrsflächenbefestigungen beleuchtet. Oliver Mann, Laborleiter und Sachverständiger für Betonfertigteile und Betonwaren bei der MPVA Neuwied, eröffnete die Vortragsreihe mit dem Thema „Einflüsse auf den

Verschiebewiderstand von Pflastersteinen und Platten in der ungebundenen Bauweise“, gefolgt von Jörn Dahnke, ö.b.u.v. Sachverständiger für das Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk und Technischer Leiter bei der Gesellschaft für technische Kunststoffe mbH an, der zum Thema „Betonplatten contra Keramische Fliesen“ referierte. Danach informierte Siegfried Jakob, Geschäftsführer der INNOPLEX GmbH, in seinem Vortrag über die Bedeutung von Bewegungsfugen in gebundenen Bauteilen, wie Borde und Rinnen.

Darüber hinaus referierte Dr.-Ing. Mike Wolf, Laborleiter im Institut für Städtebauwesen und Straßenbau an der TU Dresden, zum Thema „Pflasterbauweisen – die Unterlage wird meist

unterschätzt“. Den Schlusspunkt setzten SLG-Fachreferent Michael Fuchs und SLG-Geschäftsführer Dietmar Ulonska mit der Vorstellung von zwei in finaler Bearbeitung befindlichen SLG-Publikationen, dem Merkblatt „Treppen und Stufenanlagen aus Betonbauteilen im Außenbereich“ sowie dem Merkblatt „Plattenbeläge aus Beton für befahrbare Verkehrsflächen“.

In seinem Schlusswort bedankte sich Moderator Florian Klostermann bei den Referenten für ihre interessanten und informativen Beiträge sowie bei den Teilnehmern für die zahlreichen Fragen, die zu lebhaften Diskussionen führten. Die hohe Anziehungskraft der seit 2015 jährlich stattfindenden SLG-Fachtagung ist auf die Ausgewogenheit aus Fachprogramm und der Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch unter den verschiedenen Baubeteiligten zurückzuführen. Dabei erwies sich das noch junge und vielleicht noch nicht so bekannte COREUM in Stockstadt am Rhein als idealer Austragungsort mit hervorragendem Ambiente,



© COREUM GmbH

Die Teilnehmer der SLG-Fachtagung folgten aufmerksam dem abwechslungsreichen Vortragsprogramm.

an dem es an nichts fehlte. Insgesamt blickt der Betonverband SLG auf eine überaus erfolgreiche von den Architekten- und Ingenieurkammern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen anerkannte Fachveranstaltung zurück, an die es 2020 im Rahmen der 6. Fachtagung Betonpflasterbauweisen anzuknüpfen gilt.

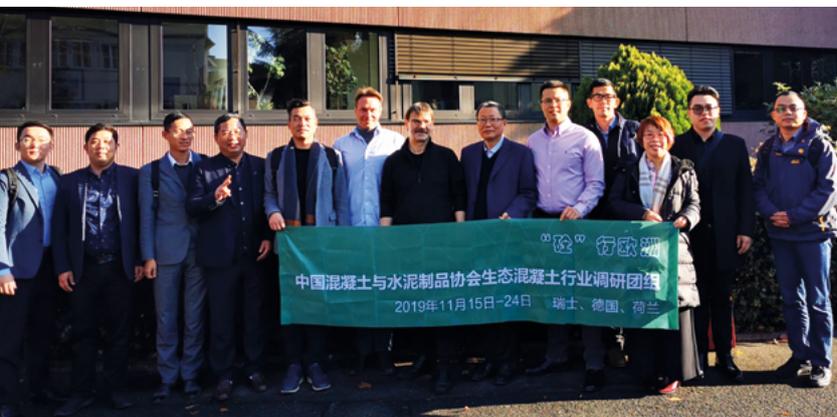
Delegationsreise aus China

SLG empfängt Besuch aus China

Am 20. November 2019 war der Betonverband Straße, Landschaft, Garten (SLG) Gastgeber einer 11-köpfigen Delegation aus China, die sich auf ihrer Deutschlandreise auch über den deutschen Betonpflastermarkt aus erster Hand erkundigen wollte. Deutschland hat den weltweit größten Betonpflastermarkt mit einem Pro-Kopf-Verbrauch von rund 1,5 m² und Jahr.

SLG-Fachreferent Michael Fuchs und SLG-Geschäftsführer Dietmar Ulonska empfingen Vertreter der China Concrete & Cement-Based Products Association (CCPA), also des chinesischen Betonfertigteilverbandes, sowie Vertreter

des größten chinesischen Betonfertigteilherstellers, der Jianhua Construction Materials Group. Die CCPA wurde 1986 gegründet, hat heute über 1.000 Mitgliedsunternehmen und betreut nicht weniger als 26 Branchen, darunter zahlreiche, die zementgebundene Betonbauteile herstellen, aber auch die Ort betonbranche. Die Mitglieder der CCPA decken etwa 40 % des chinesischen Marktes für Betonbauteile ab. Obwohl der Markt und die Bauvolumina in China bekanntermaßen riesig sind, ist die Entwicklung von hochwertigen Betonpflastersteinen und Platten, sowohl hinsichtlich der Gestaltung, als auch der Funktionalität, noch nicht weit fortgeschritten. Nach einer groben Schätzung des CCPA wird in China zwar jährlich die gewaltige Menge von über 300 Mio. m² Betonpflaster gebraucht, jedoch entspricht dies einem Pro-Kopf-Verbrauch von nur rund 0,2 m². Umso mehr interessierten sich die chinesischen Gäste für die Entwicklungen in Deutschland auf diesem Gebiet. Dank der hervorragenden Deutschkenntnisse des aus Shanghai stammenden Dr. Fanbing Song, der in Deutschland studierte und seit gut drei Jahren für ein SLG-Mitgliedsunternehmen tätig ist, gab es keinerlei Verständigungsprobleme, auch nicht bei den zum Teil sehr fachlichen Aspekten. Die Vertreter der beiden Verbände CCPA und SLG verständigten sich darauf, in gewissen Zeitabständen immer wieder mal zum Erfahrungsaustausch zusammen zu kommen.



© CCPA

Vertreter der chinesischen Betonfertigteilindustrie und des Betonverbandes kamen zum fachlichen Erfahrungsaustausch in der SLG-Geschäftsstelle zusammen.

Sitzungsberichte

NABau AA Bemessung und Konstruktion

In der Sitzung am 21. November 2019 des Arbeitsausschusses (AA) Bemessung und Konstruktion des DIN-Normenausschusses Bauwesen (NABau) in Berlin wurden die vorliegenden Arbeitsdokumente zum Eurocode 2 beraten. Es lagen Vergleichsrechnungen zu den Themen Querkraft, Durchstanzen, Rissbreite, Verankerungslänge von Betonstahl sowie Übertragungs- und Verankerungslänge von Spannstahl vor. Ein weiteres Thema war die Kalibrierung der Teilsicherheitsbeiwerte für Betonstahl und Beton. Hinsichtlich der Themen „Bewehren mit nichtrostenden Betonstählen“, „Bewertung von Bestandsbauwerken“, „Stahlfaserbeton“, „Bewehren und Verstärken mit Faserverbundwerkstoffen“ werden die Bewertungen der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton berücksichtigt. Die nächste Sitzung findet am 8. und 9. Juni 2020 in Berlin statt.

Branchenvertreter aus dem Kreis der Herausgeber ist Mathias Tillmann.

CEN TC 250 / SC 2 und WG 1 Eurocode 2

In der Sitzung am 4. und 5. November 2019 in Berlin stand die Überarbeitung des Eurocode 2 im Mittelpunkt. Es liegen mittlerweile stabile Arbeitsdokumente vor, die in den nächsten Monaten umfassenden Vergleichsrechnungen unterzogen werden sollen. In der Sitzung wurden Vergleichsrechnungen zu den Themen Durchbiegungsberechnungen von Balken und Platten, Rissbreitennachweise, Durchstanzen und Querkraft vorgestellt und diskutiert. Weitere Themen waren der Brandschutzteil EN 1992-1-2 und die neuen Themenfelder „nichtrostender Betonstahl“, „Bewertung von Bestandsbauwerken“, „Stahlfaserbeton“ und „Bewehren und Verstär-

ken mit Faserverbundwerkstoffen“. Die nächsten Sitzungen finden am 30. und 31. März 2020 in Bratislava und am 22. und 23. Juni 2020 in Oslo statt.

Deutscher Vertreter aus dem Kreis der Herausgeber ist Mathias Tillmann.

BIBM Technikkommission

Die letzte Sitzung der Technikkommission des europäischen Fertigteilverbandes BIBM fand am 3. Dezember 2019 in Brüssel statt. Wie üblich wurden zahlreiche Fragen, vor allem zur europäischen Normungsarbeit und zum Umgang mit der europäischen Bauprodukteverordnung (BauPVO), diskutiert. Speziell die Entwicklungen bei der Lebensdauerbemessung, den Ingenieurmethoden des Brandschutzes und BIM/digitale Transformation wurden thematisiert.

Im Bereich der harmonisierten Normen besteht derzeit weitgehend Stillstand. Zwar liegen für zahlreiche Normen bereits überarbeitete Entwürfe vor, jedoch entsprechen diese in den meisten Fällen nicht den Vorgaben der BauPVO, weshalb die EU-Kommission sie nicht in europäisches Recht überführt. Die Ursachen liegen vor allem in der rigiden Rechtsprechung zur BauPVO und den veralteten Normungsaufträgen, die unter Mitwirkung der Mitgliedsstaaten der EU oftmals noch auf Basis der alten Bauproduktenrichtlinie erstellt wurden. Das Problem betrifft zunehmend ganz Europa, weshalb auch die Länder, die bislang keinen einschneidenden Handlungsbedarf bei den Regelungen der BauPVO gesehen haben, nach schnellen und praktikablen Lösungswegen suchen. Ein Ansatz ist dabei, die bestehenden harmonisierten Normen in zwei separate Normenteile aufzuspalten, einen harmonisierten, der die Vorgaben der BauPVO exakt umsetzt und einen nicht harmonisierten, der weitere technische Eigenschaften regelt.

Die EU-Kommission plant einen umfangreichen Beteiligungsprozess zur zukünftigen Entwicklung der BauPVO im Jahr 2020. Zu diesem soll die BIBM-Position durch schriftliche Statements der einzelnen Mitgliedsverbände und einer darauf aufbauenden Diskussion bei der nächsten Sitzung inhaltlich erarbeitet werden.

Branchenvertreter aus dem Kreis der Herausgeber sind Mathias Tillmann und Dr. Jens Uwe Pott.

bbs AA Technik und Normung

Am 21. November 2019 wurde in der Sitzung des Arbeitsausschusses Technik und Normung des Bundesverbands Baustoffe – Steine und Erden (bbs) unter anderem ausführlich über die möglichen Auswirkungen des Klimapaktes der Bundesregierung informiert und deren Einfluss auf die Steine-und-Erden-Branche diskutiert. Bereits verabschiedet wurde das Brennstoffemissionshandelsgesetz, in dem ein sich schrittweise erhöhender Aufschlag auf fossile Brennstoffe festgelegt wurde.

Im Bauprodukte-Recht sind keine wesentlichen neuen Entwicklungen zu verzeichnen. Die EU-Kommission ist aktuell noch in der Meinungsbildung zur Überarbeitung der Bauproduktenverordnung. Zum Thema „Asbest in mineralischen Bauabfällen“ wurde noch einmal festgestellt, dass die Verwendung von Bauabfällen / Recyclingmaterial aus Bauwerken, die vor 1994 errichtet wurden, aufgrund des potenziellen Asbestgehaltes derzeit rechtlich problematisch ist.

Weitere Themen waren die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht, die Regelungen zu gefährlichen Substanzen (Regulated Dangerous Substances) und die Radioaktivität von Baustoffen. Die nächsten Sitzungen finden am 11. Mai und 24. November 2020, beide in Berlin, statt.

Branchenvertreter aus dem Kreis der Herausgeber sind Alice Becke, Diana Klose und Dr. Jens Uwe Pott.

bbs AA Umweltfragen

Wesentlicher Inhalt der Sitzung des Arbeitsausschusses Umweltfragen am 12. November 2019 war das bereits beim letzten Treffen diskutierte Szenario, dass zukünftig Umweltinformationen für Bauprodukte in der Leistungserklärung anzugeben sind. Hierfür wurde ein Tool auf Excel-Basis vorgestellt, mit dem bei angemessener Datenqualität möglichst kostengünstig entsprechende Ökobilanzdaten unternehmensspezifisch erstellt werden könnten. Der bbs strebt an, ein Programm für die gesamte Steine-und-Erden-Branche zur Verfügung zu stellen. Ob dies technisch und inhaltlich möglich ist, ist noch zu prüfen. Darüber hinaus ist noch völlig offen, ob, wann und welche Umweltinformationen in den Leistungserklärungen anzugeben sind und welche Anforderungen an die Datenqualität und die Überwachung der Daten gestellt werden. Hierfür sind zunächst noch Entscheidungen der EU-Kommission erforderlich.

Weitere Themen: Umsetzung der EU-Krebsrichtlinie in den Mitgliedsstaaten und die bevorstehende Berichterstattung im Rahmen des Sozialen Dialogs Quarzfeinstaub. Die nächsten Sitzungen finden am 12. Mai und 10. November 2020, beide in Berlin, statt.

Branchenvertreter aus dem Kreis der Herausgeber sind Alice Becke und Christian Reim.

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (bbs)

Der bbs ist der Dachverband der Baustoff-, Steine-und-Erden-Industrie und vertritt die wirtschafts- und industriepolitischen Interessen seiner Mitglieder aus den Bereichen Betonbauteile, Transportbeton, Zement, Kies/Sand/Naturstein, Mauerwerksprodukte (Kalksandstein, Leichtbeton, Mauerziegel, Porenbeton), Eisenhütenschlacken, Feuerfestprodukte, Fliesen, Gips, Kalk, Keramische Rohstoffe/Industrieminerale, Mineralwolle (Glaswolle, Steinwolle), Mörtel, Naturwerkstein, (Baustoff-) Recycling und Ziegel.

Die deutsche Baustoffindustrie erwirtschaftet mit 150.000 Beschäftigten einen Jahresumsatz von rund 35 Mrd. €. In sieben Fachausschüssen werden die politischen und fachlichen Positionen des bbs durch Experten aus Unternehmen und Mitgliedsverbänden erarbeitet.

 baustoffindustrie.de

NABau AA Betonwerkstein

Zu dem im April 2019 erschienenen Entwurf zur DIN 18500-1 Betonwerkstein – Teil 1: Begriffe, Anforderungen, Prüfung fand am 5. November 2019 die erste Einspruchssitzung in Berlin statt. Zu dem Normentwurf waren rund 270 Einsprüche von 13 unterschiedlichen Einsprechern eingegangen.

In der Sitzung wurde im Wesentlichen über drei Schwerpunkte beraten, die Gegenstand zahlreicher Einsprüche waren. Zu der Frage, ob ein Terrazzoboden bereits Gegenstand der aktuellen DIN V 18500 ist und insofern im jetzigen Entwurf zur DIN 18500-1 zu behandeln ist, liegen in Fachkreisen und auch unter den Einsprechern gegenteilige Meinungen vor. Der Normenausschuss hat die Entscheidung darüber, ob der Terrazzoboden in der DIN 18500-1 behandelt werden soll auf eine spätere Sitzung vertagt. Der Abschnitt Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmung für Betonwerkstein, die beide im aktuellen Entwurf erheblich und für zahlreiche Einsprecher nicht nachvollziehbar ausgeweitet wurden, werden deutlich kürzer gefasst. Eine beispielhafte Aufzählung von Produkten, die in den Anwendungs-

bereich gehören, soll gegenüber der aktuellen Entwurfsfassung ebenfalls gekürzt und in einen informativen Anhang verschoben werden. Aufgrund der Vielzahl der Einsprüche wird mindestens eine weitere Einspruchssitzung notwendig. Die nächste Sitzung findet am 14. Januar 2020 statt.

Branchenvertreter aus dem Kreis der Herausgeber sind Reiner Grebe, Stefan Heeß, Elisabeth Hierlein, Guido Maier, Harry Schwab, Dr. Klaus Stärker und Dietmar Ulonska.

FLL RWA Übergangsbereiche

Der Regelwerkausschuss (RWA) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) traf sich zu einer weiteren Sitzung am 6. November 2019. Zunächst wurden die Ergebnisse der Arbeitsaufträge aus der letzten Sitzung besprochen. Im Anschluss erfolgte die Fortführung der Überarbeitung des Entwurfs für die Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung der Übergangsbereiche von Freiflächen zu Gebäuden. Hauptthemen waren dabei unter anderem Begriffsbestimmungen, Außenwand- und Sockelkonstruktionen, mechanische Krafteinwirkungen, ein- und zweischalige

Außenwände sowie verschiedene Fassadenkonstruktionen. Die nächsten Sitzungen finden voraussichtlich im Januar, April und Juni 2020 statt.

Branchenvertreter aus dem Kreis der Herausgeber sind Dietmar Ulonska und Guido Volmer.

FGSV AK 1.1.2 Planerische Konzepte zur Umweltentlastung im Stadtverkehr

Der Arbeitskreis (AK) Planerische Konzepte zur Umweltentlastung im Stadtverkehr der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen traf sich am 9. Dezember 2019 in Köln. Kerninhalte der Beratungen waren die Diskussion des Sachstandes der geplanten Maßnahmenpapiere und deren Weiterentwicklung sowie die Fortschreibung des Arbeitsplanes. Konkret befasste sich der AK mit den Papieren Lkw-Führungskonzepte und Straßenoberflächen. Für ein mögliches Papier Innenstadt-Logistik wurden erste Ideen und Gedanken zusammengetragen. Die nächste Sitzung findet am 6. April 2020 statt.

Branchenvertreter aus dem Kreis der Herausgeber ist Dietmar Ulonska.

FGSV AK 6.6.2 Verkehrsflächen mit Großformaten

Der Arbeitskreis (AK) Verkehrsflächen mit Großformaten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen kam am 12. Dezember 2019 in Heilbronn zusammen. Im Rahmen der Überarbeitung des bestehenden Merkblattes für Flächenbefestigungen mit Großformaten (M FG) wurden in der Hauptsache die Themen Dimensionierung, Tragfähigkeit und Durchlässigkeit der Schichten des Oberbaus und Anforderungen an gebundene Tragschichten beraten. Die nächsten Sitzungen sind für Februar und April 2020 geplant.

Branchenvertreter aus dem Kreis der Herausgeber sind Alexander Eichler, Andreas Leissler und Dietmar Ulonska.

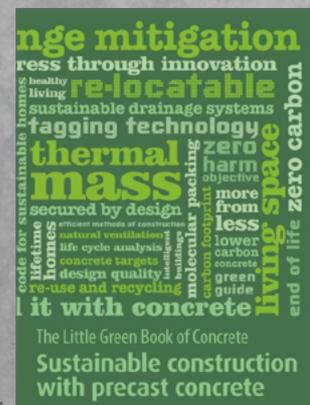
BIBM Communication Commission

Am 5. Dezember 2019 traf sich die Communication Commission des europäischen Verbands der Betonfertigteilindustrie BIBM in Brüssel, um neue Projekte und Gesprächsplattformen für 2020 auf den Weg zu bringen. Vorgestellt wurde unter anderem die neue Matrix der BIBM Kommunikation, die alle Positionen und Veröffentlichungen bündelt und auch für die nationale Kommunikation der Mitgliedsverbände multiplizierend wirkt. Diesen werden zudem Infografiken zur Verfügung gestellt, um auch in der Landessprache kompakt über die Vorteile des Bauens mit Betonbauteilen informieren zu können. Geplant ist auch die Intensivierung der Kommunikation via Twitter.

In der Sitzung wurde angesichts der Klimadebatte auch der Relaunch des „Little Green Book of Concrete“, in Deutschland als „Kleines Grünes Buch vom Beton“ bekannt, beschlossen. Der Inhalt wird im Laufe des Jahres überarbeitet und um Bereiche wie Leichtbau, Textil- und Carbonbeton und 3D-Druck ergänzt. Eine Working Group soll gemeinsam mit der nächsten Communication Commission am 11. März 2020 das Projekt weiterentwickeln.

Für das erste Halbjahr 2020 ist ein Treffen mit Abgeordneten im Europäischen Parlament vorgesehen. Bis dahin werden sich, nach der verzögerten Konstituierung der EU-Kommission, die einschlägigen Ausschüsse zu den Themen gebildet haben, die für die Betonfertigteilindustrie von besonderer Bedeutung sind. Positive Impulse für die Branche werden auch vom BIBM-Kongress vom 6. bis 8. Mai 2020 erwartet.

Deutscher Vertreter aus dem Kreis der Herausgeber ist Dr. Ulrich Lotz.



Das „The Little Green Book of Concrete“ wird überarbeitet.

Regelwerke und Fachliteratur

DIN 4109-34/A1:2019-12

Schallschutz im Hochbau – Teil 34: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Vorsatzkonstruktionen vor massiven Bauteilen

Dieses Dokument enthält Änderungen zu DIN 4109-34:2016-07 Schallschutz im Hochbau – Teil 34: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Vorsatzkonstruktionen vor massiven Bauteilen.

Geändert wurde Kapitel 4.3 Wärmedämmverbundsysteme sowie die zugehörigen Anhänge.

DIN 4109-35/A1:2019-12

Schallschutz im Hochbau – Teil 35: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Elemente, Fenster, Türen, Vorhangfassaden

Dieses Dokument enthält Änderungen zu DIN 4109-35:2016-07 Schallschutz im Hochbau – Teil 35: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Elemente, Fenster, Türen, Vorhangfassaden.

Geändert wurde Unterabschnitt 4.6 Vorhangfassaden. Abschnitt 5 Fensterbänder, Vorhangfassaden, Sandwichelemente; Flankendämmung wurde hinzugefügt. Bei Vorhangfassaden werden Pfosten-Riegelfassaden, Elementfassaden und Doppelfassaden behandelt. Zu Sandwichelementen liegen noch keine Erkenntnisse vor.

DIN EN 12390-16:2019-12

Prüfung von Festbeton – Teil 16: Bestimmung des Schwindens von Beton

Dieses Dokument legt das Verfahren zur Bestimmung des Gesamtschwindens von Betonprobekörpern unter Trocknungsbedingungen fest.

Bei möglichem Schwinden oder Längenänderungen, die vor einem Alter von 24 Stunden auftreten und im Fall einer Dehnungsbehinderung einen erheblichen Umfang und/oder erhebliche Auswirkungen haben könnten, kann eine Messung nach einem ergänzenden Verfahren notwendig sein, das nicht in dem vorliegenden Dokument enthalten ist. Informationen zu einem vereinfachten Verfahren zur Bestimmung des autogenen Schwindens sind in Anhang A angeführt.

Die Prüfung ist geeignet für Probekörper mit einem Nennwert von D der größten der im Beton verwendeten Gesteinskörnungen (D_{max}) von höchstens 32 mm.

DIN EN 12390-17:2019-12

Prüfung von Festbeton – Teil 17: Bestimmung des Kriechens von Beton unter Druckspannung

Dieses Dokument beschreibt das Verfahren zur Bestimmung des Kriechens (Gesamtkriechen, Grundkriechen und Trocknungskriechen) von Probekörpern aus Festbeton, die einer andauernden Längsdruckbeanspruchung ausgesetzt sind. Die Prüfung ist geeignet für Probekörper mit einem Nennwert D des Größtkorns der tatsächlich im Beton verwendeten Gesteinskörnung (D_{max}) von höchstens 32 mm.

Umweltinformationen für Produkte und Dienstleistungen – Anforderungen – Instrumente – Beispiele

Die Broschüre vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit dient dazu,

- einen wertfreien Überblick über Möglichkeiten und Instrumente der produktbezogenen Umweltinformation zu geben, mit Schwerpunkt auf den freiwilligen Ansätzen, die Unternehmen zusätzlich zur Bereitstellung rechtlich verpflichtender Informationen nutzen können,
- die damit zusammenhängenden bilanzierenden Instrumente zur Erhebung quantitativer umweltbezogener Daten über den Lebenszyklus von Produkten darzustellen,
- die grundsätzlichen Anforderungen zu beschreiben, die vor allem durch die Normung und auch durch rechtliche Regelungen an produktbezogene Umweltinformationen gestellt werden,
- Unternehmen eine Hilfestellung bei der Auswahl des passenden Instruments für den jeweiligen Einsatzzweck zu geben sowie
- Verbraucherinnen und Verbrauchern Orientierung bei den verschiedenen Kennzeichnungen zu bieten.



Umweltinformationen für Produkte und Dienstleistungen 7. überarbeitete Neuauflage, September 2019, 87 Seiten, A4 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

bit.ly/2R6uxx0

Februar 2020

- 18. - 21.02. 64. BetonTage, Neu-Ulm**
 FBF Betondienst
 🌐 betontage.de
- 24. - 27.02. Lehrgang „Mischmeister Beton“, Neugattersleben**
 u. a. Unternehmerverband Mineralische Baustoffe
 🌐 uvmb.de

März 2020

- 02. - 06.03. Lehrgang „Betonfertigteilmonteur“, Modul 3 – Baustoffe, Bauteile und praktische Verbindungstechniken, Kreuztal-Fellinghausen**
 Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteiltbau, AWZ Bau
 🌐 awz-bau.de
- 05. - 06.03. Darmstädter Betonfertigteiltage 2020 (Tage 1 und 2)**
 Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteiltbau, InformationsZentrum Beton
 🌐 beton.org
- 09. - 13.03. Lehrgang „Betonfertigteilmonteur“, Modul 4 – Von der Theorie zur Praxis, Kreuztal-Fellinghausen**
 Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteiltbau, AWZ Bau
 🌐 awz-bau.de
- 19. - 20.03. Darmstädter Betonfertigteiltage 2020 (Tage 3 und 4)**
 Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteiltbau, InformationsZentrum Beton
 🌐 beton.org

Mai 2020

- 06. - 08.05. BIBM Conccress, Kopenhagen**
 Building Congress Forum
 🌐 bibmconccress.eu
- 17. - 20.05. Studienreise, Südtirol**
 Berufsförderungswerk für die Beton- und Fertigteilhersteller
 🌐 berufsausbildung-beton.de



Personalie

Neuer Referent bei den Betonverbänden Baden-Württemberg

Am 2. Januar 2020 hat Denny Bakirtzis die Referentenstellen für Veranstaltungsmanagement bei der FBF Betondienst GmbH sowie für Wirtschaftspolitik beim Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg angetreten.

Während seines Studiums der Germanistik sammelte er verschiedene Erfahrungen in den Bereichen Didaktik, wissenschaftliche Textarbeit, Verlagsarbeit, Logistik, Projektplanung und Koordination. In seinem Masterstudium im Bereich Kulturwissenschaft und Kulturmanagement beschäftigte er sich anschließend mit den Themenfeldern Marketing, Kommunikations-, Personal- und Projektmanagement. Zeitgleich war er als Werkstudent im Bewerbermanagement tätig, wo er neben der Arbeit im Recruiting auch an der Vor- und Nachbereitung von Messen beteiligt war.

Denny Bakirtzis widmet sich momentan hauptsächlich der Organisation des BIBM Kongresses im Mai 2020, wird aber auch wirtschaftspolitische Aufgaben des Fachverbandes übernehmen.



Denny Bakirtzis, M.A.
Tel. 0711 32732-323
denny.bakirtzis@betonservice.de



MAY 6-8, 2020

TIVOLI CONGRESS CENTER

PROGRAM HIGHLIGHTS

OF THE 23RD BIBM CONGRESS IN COPENHAGEN

- Zero CO₂ construction
- Circular economy
- New business models
- Sustainability
- BIM and precast – perfect partners
- Technical solutions for precast architecture
- Innovation workshop sessions

Be part of the congress as an exhibitor, congress participant or sponsor!

for more information visit
www.bibmcongress.eu



AROUND **70**
EXHIBITORS

MORE THAN **650**
PATRICIPANTS

FROM OVER **43**
NATIONS

AROUND **30**
SPEAKERS

Neuer Mitherausgeber

Fachvereinigung Betonrohre und Stahlbetonrohre stellt sich vor



Die Fachvereinigung Betonrohre und Stahlbetonrohre (FBS) ist die Interessenvertretung ihrer 19 Mitgliedsfirmen, allesamt Hersteller von Betonkanalsystemen.

Ihre Herstellerneutralität in FBS-Qualität sowie ihre über viele Jahre erworbene technische Kompetenz, ihre objektive Stellung sowie ihr breites Netzwerk an Experten und Partnern macht die FBS zur Anlaufstelle für jegliche Fragestellungen auf dem Gebiet der unterirdischen Abwasserinfrastruktur.

Neben der Stellung als technisches Competence Center steht die FBS für Qualität bei der Produktion von Rohren und Schächten aus Beton und Stahlbeton. So ver-

pflichtet sich die Mitgliedsfirmen zur Herstellung ihrer Produkte gemäß FBS-Qualitätssicherungssystem®, das sich von den Anforderungen gemäß der Norm abhebt. FBS-Produkte erfüllen daher allesamt erhöhte Ansprüche hinsichtlich Maßhaltigkeit, Oberflächenbeschaffenheit, Festigkeit und Wasserdichtheit, ergänzt um hohe Anforderungen an den Einsatz von Dichtungssystemen.

Darüber hinaus bietet die FBS ein breites Spektrum verschiedener Dienste an: Von der deutschlandweiten persönlichen Fachberatung über das Abhalten von Schulungen und Fachvorträge bis hin zur Unterstützung im Ausschreibungs-, Planungs-, Bau- und Abnahmeprozess und Marketingmaßnahmen.

Kontakt



Fachvereinigung Betonrohre und Stahlbetonrohre e. V.

Schloßallee 10
53179 Bonn
Tel. 0228 95456-44
Fax 0228 95456-43
info@fbsrohre.de
www.fbsrohre.de
www.facebook.com/FachvereinigungBetonrohre/
www.instagram.com/fbsrohre/
YouTube Channel „FBS_ROHRE“



Markus Lanzerath
Geschäftsführung und Technik



Bettina Friedrichs
Referentin für Marketing, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Herausgeber

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V.

Fachgruppe Betonbauteile

Beethovenstraße 8, 80336 München
Tel. 089 51403-181, Fax 089 51403-183
betonbauteile@biv.bayern, www.biv.bayern

Betonverband

Straße, Landschaft, Garten e. V.

Schloßallee 10, 53179 Bonn
Tel. 0228 95456-21, Fax 0228 95456-90
slg@betoninfo.de, www.betonstein.org

Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e. V.

Gerhard-Koch-Str. 2+4, 73760 Ostfildern
Tel. 0711 32732-300, Fax 0711 32732-350
fbf@betonservice.de, www.betonservice.de

Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Sachsen/Thüringen e. V.

Meißner Straße 15a, 01723 Wilsdruff
Tel. 035204 7804-0, Fax 035204 7804-20
info@fbf-dresden.de, www.fbf-dresden.de

Fachvereinigung Betonbauteile mit Gitterträgern e. V.

Raiffeisenstraße 8, 30938 Großburgwedel
Tel. 05139 9599-30, Fax 05139 9994-51
info@fachvereinigung-bmg.de
www.fachvereinigung-bmg.de

Fachvereinigung Betonrohre und Stahlbetonrohre e. V.

Schloßallee 10, 53179 Bonn
Tel. 0228 95456-44, Fax 0228 95456-43
info@fbsrohre.de, www.fbsrohre.de

Ideelle Träger

Berufsförderungswerk für die Beton- und Fertigteilhersteller e. V.

Gerhard-Koch-Str. 2 + 4, 73760 Ostfildern
Tel. 0711 32732-323, Fax 0711 32732-350
info@berufsausbildung-beton.de
www.berufsausbildung-beton.de

Fragen

Haben Sie noch Fragen? Dann senden Sie uns eine E-Mail an info@punktum-betonbauteile.de

Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteilbau e. V.

Schloßallee 10, 53179 Bonn
Tel. 0228 95456-56, Fax 0228 95456-90
info@fdb-fertigteilbau.de, www.fdb-fertigteilbau.de

Hessenbeton e. V.

Grillparzer Straße 13, 65187 Wiesbaden
Tel. 02631 9560452, Fax 02631 9535970
reim@bkri.de, www.hessenbeton.de

Informationsgemeinschaft Betonwerkstein e. V.

Postfach 3407, 65024 Wiesbaden
Tel. 0611 603403, Fax 0611 609092
service@info-b.de, www.info-b.de

InformationsZentrum Beton GmbH

Steinhof 39, 40699 Erkrath
Tel. 0211 28048-1, Fax 0211 28048-320
izb@beton.org, www.beton.org

Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e. V. Fachgruppe Betonbauteile

Walter-Köhn-Str. 1 c, 04356 Leipzig
Tel. 0341 520466-0, Fax 0341 520466-40
presse@uvm.de, www.uvm.de

Verband Beton- und Fertigteilindustrie Nord e. V.

Raiffeisenstraße 8, 30938 Burgwedel
Tel. 05139 9994-30, Fax 05139 9994-51
info@vbf-nord.de, www.vbf-nord.de

vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. Fachgruppe Betonbauteile NRW

Düsseldorfer Straße 50, 47051 Duisburg
Tel. 0203 99239-0, Fax 0203 99239-97
info@vero-baustoffe.de, www.vero-baustoffe.de

Forschungsvereinigung der deutschen Beton- und Fertigteilindustrie e. V.

Schloßallee 10, 53179 Bonn
Tel. 0228 95456-11, Fax 0228 95456-90
info@forschung-betonfertigteile.de
www.forschung-betonfertigteile.de

Klimaneutrale Produktion



Unser Magazin wird klimaneutral produziert. Die CO₂-Menge unseres Druckauftrags wird durch ein Projekt zum Schutz des Amazonas ausgeglichen. Die Region Madre de Dios ist Teil des Vilcabamba-Amboró Korridors, einem der größten Gebiete mit der weltweit höchsten biologischen Vielfalt. Neben bedrohten Arten wie dem Mahagoni-Baum, dem Jaguar oder Puma leben hier auch mehrere indigene, teils unkontaktierte Völker. Ihr wertvoller Lebensraum wird bedroht. Das Projekt schützt ein 100.000 ha großes Gebiet und hilft den lokalen Gemeinden, es nachhaltig zu bewirtschaften.

Redaktion

Denny Bakirtzis, M.A.; Dipl.-Ing. Alice Becke; Dipl.-Ing. (FH), Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Diana Klose; Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Elisabeth Hierlein; Holger Kotzan; Dr. Ulrich Lotz; Ass. jur. Dagmar Marek-Pregler; Dr.-Ing. Jens Uwe Pott; Judith Pütz-Kurth; Christian Reim, M. Sc.; Dipl.oec. Gramatiki Satslidis (Chefredaktion CvD); Franziska Seifert, B. A.; Dipl.-Ing. Mathias Tillmann; Dipl.-Ing. Dietmar Ulonska

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die persönlichen Ansichten und Meinungen des Autors wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernimmt die Redaktion keinerlei Gewähr.

Verantwortliche Redakteurin

Gramatiki Satslidis

Layout

Julia Romeni

Titelbilder

Cover: © artismedia GmbH / Olaf Kühl 2018

Mehrfamilienhaus im neuen Stadtteil Neckarbogen in Heilbronn mit vorgehängten Fassadenplatten aus grafisch gestaltetem Architekturbeton, deren Oberfläche an Grashalme erinnert.

Bild unten: © MichaelGaida – pixabay.com

Druckerei

Onlineprinters GmbH, Dr.-Mack-Straße 83, 90762 Fürth, www.diedruckerei.de

Auflage

3.750

Redaktionsschluss

7. Januar 2020

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Veröffentlichung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



Kompetenz für Betonbauteile